

Aufsichtsbehörden

Zuständig für die Überwachung der Vorschriften der Röntgenverordnung sind in Hessen die für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zuständigen Dezernate der Regierungspräsidien

Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt- Wilhelminenstraße 1-3 64295 Darmstadt Tel. 06151-124001	Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau und Darmstadt- Dieburg, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Gutleutstraße 138 60327 Frankfurt Tel. 069-2714-0	Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Städte Frankfurt und Offenbach
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Simone-Veil-Straße 5 65197 Wiesbaden Tel. 0611-3309-0	Main-Taunus-Kreis, Rheingau- Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis, Stadt Wiesbaden
Regierungspräsidium Gießen Abt. Arbeitsschutz und Inneres Südanlage 17 35390 Gießen Tel. 0641-303-0	Kreise Gießen und Marburg- Biedenkopf, Vogelsbergkreis, Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis
Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Steinweg 6 34117 Kassel Tel. 0561-1062788	Kreise Kassel und Waldeck-Fran- kenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Stadt Kassel
Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Niedertor 13 36088 Hünfeld Tel. 06652-9684-4338	Kreise Fulda und Hersfeld- Rotenburg
Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Fachzentrum für Produktsicher- heit und Gefahrenstoffe Knorrstraße 34 34121 Kassel Tel. 0561-106-0	Zuständig für den Bereich Telera- diologie in ganz Hessen

Was außerdem wichtig ist

Rechtfertigende Indikation

Röntgenstrahlung darf am Menschen nur angewendet werden, wenn vorher von einer fachkundigen Person festgestellt und dokumentiert wurde, dass der gesundheitliche Nutzen höher ist als das Strahlenrisiko und es keine weniger belastende Verfahren gibt.

Arbeitsanweisungen

Für häufig vorgenommene Untersuchungen sind Arbeitsanweisungen zu erstellen.

Außergewöhnliche Ereignisse (Unfälle)

Unfälle und außergewöhnliche Ereignisse, bei denen eine bestimmte Schwellendosis überschritten wird, sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

Begehung durch die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann eine Begehung Ihrer Praxis auch unangemeldet durchführen. Dabei wird ggf. die Einhaltung von strahlenschutzrelevanten Verordnungen und Richtlinien überprüft. Eine solche Begehung erfolgt unabhängig von Prüfungen zur Qualitätssicherung durch die Zahnärztliche Röntgenstelle und ersetzt deren regelmäßige Prüfungsvorgänge nicht.

Herausgeber

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Dostojewkistraße 4

65187 Wiesbaden

www.soziales.hessen.de, www.arbeitsschutz-hessen.de

Redaktion

Dr. Lucia Voegeli-Wagner, Esther Walter (verantwortlich)

Druck

Hausdruck HMSI, März 2016

Titelmotiv

Mit freundlicher Genehmigung der Firmen Carstream Dental, Soredex und Sirona Dental Systems sowie Dr. W. Betz (zahnärztliche Röntgenstelle)

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

HESSEN



Informationen zum Betrieb zahnmedizinischer Röntgeneinrichtungen



Betrieb einer zahnmedizinischen Röntgeneinrichtung

Eine Röntgeneinrichtung in der Zahnmedizin ist zwei Wochen bevor ihr Betrieb beginnen soll, bei Ihrer zuständigen Behörde, anzuzeigen. Ihre zuständige Behörde in Hessen ist das Regierungspräsidium, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihre Praxis betreiben (siehe umseitige Liste). Als Anzeigender sind Sie Strahlenschutzverantwortlicher (Betreiber) im Sinne der Röntgenverordnung.

Anzeigeverfahren bei Gründung einer eigenen Praxis

Für die Anzeige legen Sie bitte Kopien Ihrer Approbationsurkunde, Ihres Nachweises der Fachkunde im Strahlenschutz und ggf. Ihrer Aktualisierungen der Fachkunde bei. Zusätzlich zu den vorstehend genannten Unterlagen benötigen Sie die Bescheinigung und den Prüfbericht des Sachverständigen. Der Prüfauftrag an den Sachverständigen ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Anzeige zu erteilen.

Anzeigeverfahren bei Eintritt in eine bestehende Praxis

Für jeden Betreiber einer Röntgeneinrichtung besteht eine Anzeigepflicht. Wenn Sie in eine bestehende Praxis eintreten oder eine Praxis übernehmen, muss dies ebenfalls angezeigt werden.

Betriebsbeendigung

Wenn Sie als Strahlenschutzverantwortlicher den Betrieb Ihrer Röntgeneinrichtung einstellen, ist dies ebenfalls der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Gleichmaßen muss der Behörde mitgeteilt werden, wenn Sie als Strahlenschutzverantwortlicher bzw. Betreiber aus der gemeinschaftlichen Nutzung einer Röntgeneinrichtung ausscheiden.

Personendosimetrie

Bei der Anwendung von Röntgenstrahlen in der Zahnmedizin entfällt in der Regel die Notwendigkeit zur Personendosimetrie. In Zweifelsfällen gibt das zuständige Regierungspräsidium Auskunft.

Zahnärztliche Röntgenstelle Hessen

Die Zahnärztliche Röntgenstelle überprüft Ihre Qualitätssicherung bei der Durchführung von Röntgenuntersuchungen in einem Turnus von ein bis drei Jahren. Gleichmaßen gehören zu der Überprüfung auch die Patientenaufnahmen mit der rechtfertigenden Indikation und die Arbeitsanweisungen. Daher ist der Betrieb Ihrer Röntgeneinrichtung bei der Zahnärztlichen Röntgenstelle umgehend anzumelden und eine Kopie dieser Anmeldung an Ihre Behörde zu senden. Gleichmaßen ist die Beendigung des Betriebes Ihrer Röntgeneinrichtung der Zahnärztlichen Röntgenstelle unverzüglich mitzuteilen.

Kontakt Daten Zahnärztliche Röntgenstelle Hessen

Zahnärztliche Röntgenstelle
Landeszahnärztekammer Hessen
Rhonestraße 4
60528 Frankfurt am Main
www.lzkh.de

Infos im Internet

Weitere Informationen und Formblätter finden Sie auf den Internetseiten der Regierungspräsidien
www.rp-darmstadt.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de
www.rp-kassel.hessen.de
unter dem Stichwort „Röntgen“

Das Modul Röntgen des Zahnärztlichen Qualitätsmanagementsystems (Z-QMS) der Landeszahnärztekammer Hessen ermöglicht Ihnen eine Überprüfung aller einzuhaltenden Vorschriften: www.z-qms.de.



Prüfungen durch Sachverständige

Röntgeneinrichtungen müssen spätestens alle fünf Jahre von einem in Hessen bestimmten Sachverständigen wiederkehrend geprüft werden; der Auftrag dazu ist von Ihnen rechtzeitig zu erteilen. Wesentliche Änderungen, die den Strahlenschutz beeinflussen, können eine vorzeitige Prüfung erforderlich machen.

Konstanzprüfungen

Im Rahmen der internen Qualitätssicherung sind für alle zahnmedizinischen Röntgeneinrichtungen monatliche Konstanzprüfungen durchzuführen. Die Frist kann auf 3 Monate verlängert werden, wenn zuvor bei mindestens drei aufeinanderfolgenden Konstanzprüfungen keine signifikanten Abweichungen an der Anlage aufgetreten sind. Für die Filmverarbeitung sind Konstanzprüfungen arbeitswöchentlich durchzuführen. Bei digitaler Röntgentechnik müssen Konstanzprüfungen der Bildwiedergabegeräte arbeitstäglich und monatlich erfolgen.

Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz

Die Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen darf nur von Personen erfolgen, die die erforderliche Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen. Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz müssen spätestens alle fünf Jahre durch Teilnahme an einem von der Behörde anerkannten Kurs aktualisiert werden. Achten Sie darauf, dass Ihre Beschäftigten rechtzeitig einen Aktualisierungskurs besuchen.

Einweisungen und Unterweisungen

Die beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung beschäftigten Personen sind durch entsprechend qualifiziertes Personal in die sachgerechte Handhabung der Anlage einzuweisen; die Einweisung ist zu dokumentieren. Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet wird oder die Röntgenstrahlung am Menschen anwenden, sind gemäß § 36 Röntgenverordnung zu unterweisen; die Unterweisung ist zu dokumentieren und mindestens einmal jährlich zu wiederholen.